



Reglement

für die Delegiertenversammlung
und Urabstimmung

Raiffeisenbank Mischabel-Matterhorn

RAIFFEISEN

I. Allgemeines

Art. 1

Das Reglement regelt die Art der Beschlussfassung und den Vollzug der Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung.

Zweck

Art. 2

In der Regel werden die der Generalversammlung vorbehaltenen Beschlüsse durch die Delegiertenversammlung gefasst.

Zuständigkeit

Der Verwaltungsrat kann statt dessen eine Urabstimmung oder eine Generalversammlung anordnen.

Mindestens ein Zehntel aller Mitglieder können mit ihrer Unterschrift die Durchführung einer Urabstimmung oder einer Generalversammlung verlangen.

Das Begehren, anstelle einer angesetzten Delegiertenversammlung eine Urabstimmung oder eine Generalversammlung durchzuführen, ist spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Verwaltungsrat einzureichen, versehen mit der notwendigen Zahl der Unterschriften.

Ist das Begehren fristgerecht zustande gekommen, wird die angesetzte Delegiertenversammlung nicht durchgeführt und umgehend ein Termin für die Durchführung der Urabstimmung bzw. der Generalversammlung festgesetzt.

II. Delegiertenversammlung

Art. 3

Die Wahl der Delegierten erfolgt in den einzelnen Wahlkreisen:

St. Niklaus, Zermatt, Täsch, Randa, Grächen, Embd, Stalden, Staldenried, Töbel, Eisten, Saas-Grund, Saas-Fee

Wahlkreise

Art. 4

Mitglieder mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Geschäftskreises sind in jenem Wahlkreis wahlberechtigt, zu dem sie die engste Beziehung haben.

Zuordnung auswärtiger Mitglieder

Der Verwaltungsrat bestimmt die Zuteilung.

Art. 5

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus mindestens 80 Delegierten zusammen, wobei jeder Wahlkreis die ihm zustehende Zahl von Delegierten wählt.

Wahl der Delegierten

Ergeben sich bei der Berechnung der Zahl von Delegierten Bruchteile von 0,5 und mehr, werden diese auf die nächste volle Zahl aufgerundet.

Zusätzlich können pro Wahlkreis Ersatzdelegierte gewählt werden, höchstens aber halb soviel wie Delegierte.

Vertretung ist ausschliesslich durch einen gewählten Ersatzdelegierten aus demselben Wahlkreis möglich.

Art. 6

Die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise bestimmt sich nach dem Verhältnis der Mitglieder mit Wohnsitz oder Sitz im Wahlkreis, eingeschlossen die diesem Wahlkreis zurechenbaren auswärtigen Mitglieder.

Jeder Wahlkreis hat Anrecht auf mindestens einen Delegierten.

Der Verwaltungsrat berechnet jeweils die Zahl der den Wahlkreisen zustehenden Delegiertensitze.

Art. 7

Die Amtsdauer der Delegierten und Ersatzdelegierten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist dreimal möglich.

Bei für die Bestimmung der Wahlkreise erheblichen Veränderungen im Geschäftskreis ist im folgenden Jahr eine Delegiertenwahl vorzunehmen. Ab dieser Wahl gilt wieder die vierjährige Amtsdauer.

Art. 8

Als Delegierter oder Ersatzdelegierter kann nur gewählt werden, wer Genossenschaftler ist.

Art. 9

Als Delegierter oder Ersatzdelegierter ist gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht.

Erreichen mehr Kandidaten das absolute Mehr, als zu wählen sind, so sind jene mit der höheren Stimmenzahl gewählt.

Erreichen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Wahl erfolgt in der Regel offen. Eine geheime Wahl findet statt, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies verlangt.

Art. 10

Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten hat spätestens vierzehn Wochen vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen.

Zusammensetzung
der Delegiertenver-
sammlung

Amtsdauer

Wahlvoraussetzung

Wahlverfahren

Organisation der De-
legiertenwahl

Der Verwaltungsrat organisiert die Wahl. Er kann die Wahl für mehr als einen Wahlkreis in einer Wahlveranstaltung zusammenfassen.

Die Genossenschafter können die Liste der gewählten Delegierten jederzeit bei der Bank einsehen.

Art. 11

Für die Durchführung der Delegiertenversammlung gelten die Bestimmungen der Statuten für die Generalversammlung sinngemäss.

Durchführung der
Delegiertenversamm-
lung

Für die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung gilt:

- a) Bekanntgabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung sowie der Daten für das gesamte Verfahren 12 Wochen vor der Versammlung;
- b) Einreichen von Anträgen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste sieben Wochen vor der Versammlung;
- c) Versand der vom Verwaltungsrat festgelegten Traktandenliste und der Beschlussunterlagen sowie allfälligen Wahlvorschlägen vier Wochen vor der Versammlung. Gleichzeitig sind die Unterlagen bei der Bank zur Einsicht aufzulegen.

Für die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung sind kürzere Fristen zulässig.

III. Urabstimmung

Art. 12

Ordnet der Verwaltungsrat eine Urabstimmung an, gelten die Bestimmungen der Statuten für die Generalversammlung sinngemäss.

Durchführung

Für die Durchführung der Urabstimmung gilt:

- d) Bekanntgabe des Datums der Urabstimmung sowie der Daten für das gesamte Verfahren 12 Wochen vor der Abstimmung;
- e) Einreichen von Anträgen zur Aufnahme von Geschäften auf die Liste der Abstimmungsfragen sieben Wochen vor der Versammlung;
- f) Versand der Abstimmungsunterlagen mit den vom Verwaltungsrat festgelegten Abstimmungsfragen sowie allfälliger Wahlvorschläge vier Wochen vor dem Abstimmungstermin, unter Ansetzung der Frist, innert der die Stimmgabe schriftlich zu erfolgen hat.

Die Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag sind mit dem Stimmausweis an die Raiffeisenbank einzusenden bzw. einzureichen, welche sie zuhanden des Stimmbüros sammelt und verschlossen aufbewahrt.

Art. 13

Der Verwaltungsrat wählt ein Stimmbüro von 3 bis 5 Personen und bezeichnet dessen Leiter.

Stimmbüro

Das Stimmbüro zählt die Stimmen anlässlich einer innert fünf Tagen nach Ablauf der Einsendefrist für die Stimmzettel anzusetzenden Sitzung aus, protokolliert das Ergebnis und gibt es dem Verwaltungsrat bekannt.

Dieser bestätigt das Ergebnis und gibt es den Mitgliedern bekannt.

IV. Schlussbestimmungen

Änderungen

Art. 14

Dieses Reglement kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung, der Generalversammlung oder durch Urabstimmung mit Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abgeändert bzw. aufgehoben werden.

Inkrafttreten

Art. 15

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung vom 23. Februar 2007 beschlossen.

Es ersetzt das Reglement für die Delegiertenversammlung und Urabstimmung vom 17. März 2005 und tritt mit Genehmigung durch Raiffeisen Schweiz in Kraft.

Der Präsident:
sig. Erwin Imboden

Der Aktuar:
sig. Leo Schuler

